

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein soll den Namen „Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit“ führen. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige bzw. wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, internationaler Jugendarbeit, Bildung und Erziehung, u.a. mit Bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit und Migration. Dies soll umgesetzt werden durch eine wissenschaftliche und praxisorientierte Beschäftigung mit dem Thema „Behinderung und Eine Welt“. Besondere Bedeutung hat dabei die Verknüpfung von behinderungsspezifischem Fachwissen mit der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 1. Informationserarbeitung und -verbreitung von Materialien zum Thema „Behinderung und Entwicklung in der Einen Welt“
 2. Forschung
 3. Dokumentation
 4. Aus- und Fortbildung im Bereich Behinderung und Rehabilitation in der Einen Welt
 5. Durchführung von Veranstaltungen (Symposia, Tagungen, Seminare, etc.)
 6. Öffentlichkeitsarbeit
 7. Förderung von Projekten für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien in den so genannten Entwicklungsländern
 8. Förderung von Projekten der Prävention, Inklusion/Integration und Rehabilitation
 9. Förderung einer Fachzeitschrift zum Thema „Behinderung und internationale Entwicklung“
 10. Durchführung von entwicklungspolitischen Freiwilligendiensten, internationalen Begegnungen sowie ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere mit jungen Menschen
 11. Durchführung von Projekten des Globalen Lernens und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich

§ 3 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Für jede im Verein durchgeführte Maßnahme kann im Bedarfsfall ein eigenes Projekt mit selbstständiger Haushaltsführung gegründet werden. Die Projektverantwortlichen sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell oder im hybriden Format erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen, virtuellen Raum statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der/des KassenprüferIn
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Entlastung und Wahl der/des KassenprüferIn
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

(3) Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Abwesenheit von seinem(r)/ ihrem(r) StellvertreterIn geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die LeiterIn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bis zu zwei GeschäftsführerInnen bestellen. Diese sind besondere VertreterInnen des Vereins gem. § 30 BGB und als solche im Vereinsregister einzutragen. Er/Sie vertreten den Verein in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Wenn ein/e zweite GeschäftsführerIn bestellt werden soll, muss dieser Beschluss abweichend zu § 5 Abs. 8 einstimmig sein. In diesem Fall wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung erstellt.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans. Soweit Personalkosten durch Projektmittel (öffentliche oder private Stellen) gedeckt sind, kann der Verein Honorare bezahlen, diese können auch an Vorstandsmitglieder gehen.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes dürfen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Projektkonzeptionen und -durchführungen müssen mit dem Vorstand abgestimmt und in Übereinstimmung mit diesem durchgeführt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung einzusetzen bereit ist. Juristische Personen sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung einzusetzen bereit ist. Sie zahlt einen erhöhten Mitgliedsbeitrag und ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Zahlung des Beitrags für das vergangene Kalenderjahr im Rückstand ist.
- (6) Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitgliedes.

§ 7 Beiträge

- (1) Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge und Einlagen handelt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unter Vorlage der bisherigen als auch dem vorgesehenen Satzungstext drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder Angestellte/r des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung den Vorstand beauftragen, eine/n entgeltlich arbeitende/n und entsprechend spezialisierte/n Dritte/n (z.B. SteuerberaterIn) mit der Kassenprüfung zu beauftragen.

(2) Die KassenprüferInnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der/Die 1. und 2. KassenprüferIn haben den Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans.

§ 12 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. VersammlungsleiterIn jeweils zu benennenden SchriftführerIn zu unterschreiben.

§ 13 Vermögensbildung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen ohne Weiteres an eine gemeinnützige Organisation, die ähnliche Ziele wie Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V. verfolgt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14 Fachbeirat

Der Vorstand kann Fachleute aus verschiedenen relevanten Disziplinen, die die Arbeit des Vereins unterstützen und fördern, in einen Fachbeirat berufen. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins durch fachliche Beratung, wissenschaftliche Begleitung und Vertretung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 15 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

Essen, den 9. Dezember 2023